

II. Der Unternehmer.

1. Der Unternehmer (d. h. derjenige, der mit der Kommandantur den Vertrag abgeschlossen hat, also meistens der Bürgermeister) kann den Wam. und Kr.-Gef. nichts befehlen; **das Kr.-Gef.-Arb.-Rdo. ist nur dem Rdt. des Stalag unterstellt.**

Den Arbeitseinsatz und die Verteilung der Gefangenen bestimmt der Unternehmer.

In Fragen der Unterkunft und Verpflegung für Wam. und Kr.-Gef. arbeitet der Kommandoführer mit dem Unternehmer — meistens der Bürgermeister, auch Gutsverwalter — zusammen. Auseinandersetzungen mit anderen Personen sind zu vermeiden. Können sich Kommandoführer und Unternehmer nicht einigen, so ist an Stalag V. B. Rdt. Billingen zu berichten.

3. Der Unternehmer sorgt für Unterbringung der Wam. und der Kr.-Gef. Es ist darauf zu achten, daß die Räume gesund sind, und die Ueberwachung der Kr.-Gef. gewährleistet wird. (Vergitterung der Fenster, Sicherung der Türen). Die Wam. sind in unmittelbarer Nähe der Kr.-Gef. unterzubringen.

Nachtbewachung: Siehe I Ziff. 7.

Hilfspolizei: Siehe I Ziff. 7.

4. Der Unternehmer verpflegt im allgemeinen Wam. und Kr.-Gef., aber stets getrennt.

4 Die Kr.-Gef. sollen ausreichend ernährt werden, damit sie arbeiten können; sie erhalten keine hochwertigen Nahrungsmittel. Gleichzeitiges Essen mit dem Arbeitgeber oder seiner Familie, Personal am Tisch ist untersagt.

III. Der Kriegsgefangene.

1. Der Kriegsgefangene ist zur Arbeit verpflichtet.

Die Wam. achten auf schärfste Ausnutzung der Arbeitskraft der Kr.-Gef. Im allgemeinen keine Nacharbeit wegen der erhöhten Fluchtgefahr.

Nach Fliegerangriffen ist die Mitarbeit der Kr.-Gef. bei Aufräumungsarbeiten unerwünscht.

Sonntags-Feiertagsarbeit:

Dringende Landwirtschaftliche Arbeiten müssen auch am Sonn- und Feiertag verrichtet werden.

2. Gruppfpflicht der Kr.-Gef.:

Der polnische Kr.-Gef. grüßt jeden deutschen Offizier und Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang und zwar so, wie er es in seiner Armee gelernt hat. Der deutsche Gruß „Heil Hitler“ ist den Kr.-Gef. verboten.

3. Die Kr.-Gef. sind zur Sauberkeit und Pünktlichkeit zu erziehen; sie müssen ihre Kleidung in Ordnung halten und instand setzen. Auf tadellose Ordnung in der Unterkunft ist größter Wert zu legen (Stubendienst einteilen).

4. Marsch durch Ortschaften und Städte.

Einzelne Kr.-Gef. (bis zu 3 einschließlich) benutzen beim Marsch die „Reihe zu Einem“ auf dem Bürgersteige, Wam. am Ende der Reihe. Abteilungen marschieren auf der Straße.

Belebte Straßen sind zu vermeiden.

5. Der Verkehr der Kr.-Gef. mit Zivilpersonen, die nichts mit den Gefangenen zu tun haben, ist in allen Fällen zu unterbinden und bei Zuwiderhandlung der Name der Zivilperson festzustellen und an Stalag V. B. Billingen zu melden.

IV. Arbeitsentgelt der Kr.-Gef. (Lagergeld); örtliche Verkaufsstellen.

Das Arbeitsentgelt (Lagergeld) sendet die Zahlmeisterei (Verwaltung) an den Führer des Kr.-Gef.-Arb.-Rdo. zur Auszahlung an die Kr.-Gef.

Die Unternehmer und Arbeitgeber sind darüber zu unterrichten, daß der Kriegsgefangene niemals deutsches kursfähiges Geld erhält, auch nicht in Form von Trinkgeld für besondere Leistungen, dagegen ist die Gewährung von Ge-